

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Lehe für die Kindertagesstätte Lehe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der z.Zt. gültigen Fassung, §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der z. Zt. gültigen Fassung und § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig Holstein vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der z.Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lehe vom 15.05.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Die Gemeinde Lehe unterhält als öffentliche Einrichtung eine Kindertageseinrichtung mit einer Familiengruppe, worin Kinder im Alter von 0-6 Jahren betreut werden. Zur teilweisen Deckung der Kosten dieser Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschildner, An- und Abmeldungen, Kündigung

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bei der Betreuung ist verpflichtet:
 - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat
 - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist und mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde
 - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält
 - d) eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat
 - e) die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gem. SGB VIII/XII befindet

Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Die Anmeldung soll spätestens vier Wochen vor Beginn der beantragten Betreuung beim Amt KLG Eider oder in der Kindertagesstätte vorliegen.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Kita-Jahres. Das Kita-Jahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
Die Aufnahme ist grundsätzlich auch während des laufenden Kita-Jahres möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Für die Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung, wie sie vom Gesundheitsamt vorgeschrieben ist, vorzulegen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.
- (5) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich. In besonderen Fällen (z.B. Wegzug)

können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.
Darüber entscheidet der Träger.
Des Weiteren endet das Betreuungsverhältnis ohne besondere schriftliche Abmeldung bei Eintritt der Schulpflicht.

- (6) Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis zu beenden.
Die Personensorgeberechtigten sind vorher anzuhören.
- (7) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 3 aufeinander folgenden Monaten nicht gezahlt, wird das Kind von der Betreuung ausgeschlossen.
- (8) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist beenden, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe beeinträchtigt wird.

§ 3 Krankheit

- (1) Falls ein Kind akut erkrankt oder in dessen Familie eine ansteckende Krankheit auftritt, ist das jeweilige Kind zu Hause zu lassen. Hiervon ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen.
- (2) Die Beendigung der Infektionskrankheit ist durch ärztliche Bescheinigung zu belegen. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme nicht möglich.

§ 4 Regelungen für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Falls ein Kind nicht zur Kindertagesstätte kommen kann, ist die Leitung des Kindergartens umgehend zu benachrichtigen. Es wird erwartet, dass die Kinder spätestens bis 8:30 Uhr eintreffen, um eine Gruppenarbeit gewährleisten zu können.
- (2) Im Interesse der Förderung jeden einzelnen Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Kräften und den Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich durch die Aufnahme ihres Kindes zu einer aktiven Mitarbeit.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (4) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kita-Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab. Es ist dem Betreuungspersonal untersagt, die Kinder nach Hause zu bringen.
- (5) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (6) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg von der Einrichtung zum Elternhaus ist mit der Einrichtung schriftlich zu vereinbaren:
 - a) Von welcher Person das Kind abgeholt wird,
 - b) ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann bzw. ob ein Kind, das grundsätzlich gebracht wird, gelegentlich allein nach Hause darf
 - c) Personen, die dem Kita-Personal nicht bekannt sind, ein Kind auf dem Nachhauseweg betreuen dürfen und
 - d) ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind

Kann das Kita-Personal dem allein anzutretenden Heimweg des Kindes aus pädagogischen Gründen nicht zustimmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung der Betreuung durch den Träger der Einrichtung erfolgen.

§ 5 Versicherung

- (1) Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtung gegen Unfall versichert. Ferner sind sie auf dem direktem Weg zur und von der Kindertagesstätte versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (2) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 6 Datenverarbeitung

Der Träger darf ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben, welche mit dem Betrieb der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7 Gebührensatz

Zur teilweisen Deckung der Kosten dieser Einrichtung werden Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

Familiengruppe Ü3	08:00 bis 12:00 Uhr	140,- €/ Monat
mit Frühdienst	07:00 bis 12:00 Uhr	190,- €/ Monat
mit Spätdienst	08:00 bis 13:00 Uhr	190,- €/ Monat
mit Früh- <u>und</u> Spätdienst	07:00 bis 13:00 Uhr	220,- €/ Monat
Familiengruppe U3	08:00 bis 12:00 Uhr	250,- €/ Monat
mit Frühdienst	07:00 bis 12:00 Uhr	300,- €/ Monat
mit Spätdienst	08:00 bis 13:00 Uhr	300,- €/ Monat
mit Früh- <u>und</u> Spätdienst	07:00 bis 13:00 Uhr	330,- €/ Monat

§ 8 Zahlung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird stets für einen vollen Kalendermonat erhoben. Die Gebühr entsteht mit dem 01. des Monats in den gemäß der schriftlichen Anmeldung der erste Betreuungstag fällt. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats in den gemäß der Abmeldung der letzte Betreuungstag fällt.

(2) Die Gebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Betreuungseinrichtung nicht besucht.

§ 9 Säumniszuschläge und Mahnkosten

Die Fälligkeitstermine werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Bei verspäteter Zahlung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Betrages zu entrichten.

Bei erfolgter Mahnung fallen zusätzlich Mahngebühren nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung an.

§ 10 Ermäßigung

Ermäßigungen (geringes Einkommen, Geschwister) für die für den Besuch der Kindertagesstätte zu zahlenden Elternbeiträge richten sich nach der Sozialstaffel des Kreises Dithmarschen.

§11
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Anprüchen ist die jeweils gültige Dienstanweisung des Amtes KLG Eider anzuwenden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

25774 Lehe, den 05.07.2018
Gemeinde Lehe
gez. Rolf Thiede
Bürgermeister